
Datum: 06.10.2003
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 2. Strafsenat
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: 2 Ss 481/03
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2003:1006.2SS481.03.00

Vorinstanz: Amtsgericht Lüdenscheid, 4 Ds 765 Js 702/02 (511/02)

Tenor:

Die Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrecht-fertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Angeklagte (§ 473 Abs. 1 StPO).

Gründe :

1

Die Überprüfung des angefochtenen Urteils auf die Sachrüge hin hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben. Insoweit wird auf die zutreffende Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft vom 29. August 2003 Bezug genommen, der der Senat nach eigener Prüfung beitrifft.

2

Der Erörterung bedurfte vorliegend lediglich die vom Angeklagten erhobene Verfahrensrüge, mit der er eine Verletzung des § 60 Nr. 2 StPO geltend macht. So habe das Amtsgericht die Zeugin W, die Freundin des Angeklagten, die zu seinen Gunsten ausgesagt hatte, wegen des sich aus § 60 Nr. 2 StPO ergebenden Vereidigungsverbotes nicht vereidigen dürfen. Nach den Urteilsgründen habe das Amtsgericht ihre Aussage als unglaubhaft gewertet. Dass das Amtsgericht der beeideten Aussage der Zeugin keinen Glauben schenke, habe es der Verteidigung aber nicht mitgeteilt. Diese habe jedoch wegen der Vereidigung der Zeugin darauf vertraut, dass deren Aussage geglaubt werde und dementsprechend von der Stellung

3

weiterer, zur Entlastung des Angeklagten führender Beweisanträge abgesehen.

Diese Verfahrensrüge ist nicht ausreichend im Sinne von § 344 Abs. 2 S. 2 StPO begründet. 4
Nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO muss der Revisionsführer, der eine Ver-

letzung des Verfahrensrechts geltend machen will, die den Mangel begründenden Tatsachen 5
so vollständig und genau angeben, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der
Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt,

wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden (BGHSt 3, 213, 214; BGHSt 6

NJW 1982, 1655; BGHSt NJW 1995, 2047; Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 344 Rn. 21 7
m.w.N.).

Diesen Anforderungen wird die Begründung der Verfahrensrüge nicht gerecht. Die Aussagen 8
bzw. das Aussageverhalten der Zeugin W werden nicht in der gebotenen Vollständigkeit
aufgeführt.

Der Angeklagte trägt zwar vor, die Zeugin W habe sich zur Vorfallszeit am 23. Juli 2002 9
gegenüber den den Sachverhalt aufnehmenden Polizeibeamten geäußert und erklärt, die
Zeugin I habe bei der Zufahrt zum Parkhaus mit ihrer schwarzen Tasche nach ihm
geschlagen. Er habe nur aus Reflex nach der Zeugin I gestoßen, wobei diese hingefallen sei.

Zudem gibt der Angeklagte die Aussage der Zeugin W im Hauptverhandlungstermin am 25. 10
Februar 2003 wieder. Hier hat sie ausgesagt, die Zeugin I habe sich plötzlich umgedreht und
den Angeklagten mit ihren Einkaufstaschen gegen das Gesicht geschlagen. Dabei sei sie zu
Boden gefallen. Einen körperlichen Kontakt zwischen beiden habe es nicht gegeben. Der
Angeklagte habe den Schlag mit den Taschen abwehren wollen. Er habe die Zeugin I nicht
geschubst.

Es wird jedoch vom Angeklagten nicht vorgetragen, ob, ggf. in welcher Weise, sich die 11
Zeugin W im Rahmen einer polizeilichen Vernehmung zum Vorfall geäußert hat. Bei der vom
Angeklagten angegebenen Äußerung der Zeugin W am 23. Juli 2002 gegenüber den den
Sachverhalt aufnehmenden Polizeibeamten handelt es sich lediglich um den
Ermittlungsbericht der Polizei, der nach den Angaben der vor Ort anwesenden Personen
erstellt wurde. Eine allein der Zeugin W zuzurechnende Aussage ist dort nicht festgehalten.
Zudem stimmt der von den Polizeibeamten festgestellte Sachverhalt zu der
Auseinandersetzung zwischen dem Angeklagten und der Zeugin I im Bereich der
Parkhauszufahrt nicht mit den Angaben der Zeugin W hierzu im Hauptverhandlungstermin
überein. Denn in ihrer Aussage im Hauptverhandlungstermin streitet die Zeugin W eine
Tätlichkeit des Angeklagten gegenüber der Zeugin I ab. Der Angeklagte habe diese nicht
geschubst, einen körperlichen Kontakt zwischen beiden habe es überhaupt nicht gegeben.
Zu Fall gekommen sei die Zeugin I, als sie den Angeklagten mit ihren Einkaufstaschen
geschlagen habe. Demgegenüber hat der Angeklagte nach dem polizeilichen
Ermittlungsbericht jedenfalls aus Reflex nach der Zeugin I gestoßen. Dabei sei diese
hingefallen.

Hätte nämlich die Zeugin W bei ihrer Vernehmung im Hauptverhandlungstermin ihre Angaben 12
aus einer vorhergehenden polizeilichen Vernehmung wiederholt, hätte der Verdacht einer
versuchten Strafvereitelung durch die Zeugin mit der Folge eines Vereidigungsverbotes
gemäß § 60 Nr. 2 StPO nahegelegen. Bei einer Vereidigung der Zeugin wäre es dann unter
Umständen eine für die Verteidigung überraschende Entscheidung des Gerichts gewesen,

hätte dieses der Aussage keinen Glauben

geschenkt. Die vom Angeklagten erhobene Verfahrensrüge wäre für diesen Fall
möglicherweise erfolgreich gewesen, wobei jedoch darauf hinzuweisen ist, dass durch die
Vertheidigung eines Zeugen grundsätzlich nicht der Rechtsschein erweckt wird, seiner Aussage
werde vorbehaltlos geglaubt (vgl. BGH, Urteil vom 1. Dezember 1993, BGHR StPO § 60 Nr.
2, Vertheidigung 3; BGH, Urteil vom 30. März 1988, BGHR StPO § 60 Nr. 2, Strafvereitelung,
versuchte 3; BGH, NStZ 1986, 130; OLG Hamm, Beschluss vom 24. März 1998, 3 Ss
1623/97). 13

Hätte sich demgegenüber die Zeugin W im Rahmen einer polizeilichen Ver- 14

nehmung nicht oder anders als bei ihrer Aussage im Hauptverhandlungstermin geäußert, 15
hätte ein Vertheidigungsverbot im Sinne des § 60 Nr. 2 StPO nicht vorgelegen. Sofern das
Gericht der beeideten Aussage der Zeugin nicht geglaubt hätte, wäre dies für die
Vertheidigung keine überraschende Entscheidung gewesen. Hiermit musste die Vertheidigung
rechnen. Sie hätte sich rechtzeitig darauf einstellen müssen. Der Verfahrensrüge wäre in
diesem Fall kein Erfolg beschieden.

Welche der beiden aufgezeigten Alternativen hier jedoch vorlag, vermag der Senat mangels 16
ordnungsgemäßer Begründung der Verfahrensrüge seitens des Angeklagten nicht zu
überprüfen. Die vom Angeklagten erhobene Verfahrensrüge ist damit bereits unzulässig.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO. 17